# VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 29. Juli 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

### I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 82a (neu) Zulässigkeit

- <sup>1</sup> Eine Volksmotion darf der Bürgerversammlung oder dem Parlament nur unterbreitet werden, wenn sie zulässig ist. Die Zulässigkeit bestimmt sich sachgemäss nach Art. 44 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>4</sup> in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>5</sup>.
- <sup>2</sup> Die Volksmotion kann vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Rat zur Vorprüfung unterbreitet werden.
- <sup>3</sup> Stellt der Rat im Rahmen der Vorprüfung oder nach Einreichung der Volksmotion Unzulässigkeit fest, erlässt er eine Verfügung.

#### II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

<sup>1</sup> ABI 2024-00.177.845.

Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2025; in Vollzug ab 1. Oktober 2025.

<sup>3</sup> sGS 151.2.

<sup>4</sup> sGS 111.1.

<sup>5</sup> sGS 125.1.

#### nGS 2025-031

#### III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

## IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
- 2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>6</sup>

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates: Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates: Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:7

Der VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz wurde am 29. Juli 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>8</sup>

Dieser Nachtrag wird ab 1. Oktober 2025 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2025

Der Präsident der Regierung: Beat Tinner

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

<sup>6</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.

<sup>7</sup> Siehe ABI 2025-00.221.515.

<sup>8</sup> Referendumsvorlage siehe ABI 2025-00.208.417.